

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 12

Artikel: Kinderschutz in Trinkerfamilien

Autor: Glattfelder, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderschutz in Trinkerfamilien

(Die nachfolgenden Ausführungen über ein leider noch immer aktuelles Thema entnehmen wir mit Bewilligung des Verfassers der sehr wertvollen und zeitgemäßen Zürcher Dissertation von Dr. jur. *Hans Glattfelder*, betitelt: „*Die Trinkerfamilie im Zivilrecht*.“ Rechtsvergleichende Untersuchung (Deutschland, Frankreich, Schweiz). Alkoholgegnerverlag Lausanne 1935.

Da es sonst nicht sehr üblich ist, Dissertationen zu lesen, halten wir es für besonders angezeigt, in diesem Falle auf die Veröffentlichung Dr. Glattfelders hinzuweisen.)

Die Redaktion.

Die Nachkommenschaft der Trinker ist in doppelter Beziehung gefährdet: durch den Einfluß der Vererbung und den des Milieus. Die erbten Anlagen entziehen sich größtenteils der menschlichen Einwirkung, wenn man von der Verhinderung der Fortpflanzung überhaupt absieht. Wenn bei den eugenischen Bestrebungen dem Vererbungsfaktor die größte Aufmerksamkeit gewidmet wird, so muß der Kinderschutz vor allem darauf ausgehen, wenigstens die schädlichen Milieuwirkungen möglichst auszuschalten. Die Motive der Kinderschutzbestrebungen sind einerseits humanitäre, Schutz des Kindes als eines hilfsbedürftigen Wesens, und andererseits kriminalpolitische, denn die Kinderverwahrlosung ist eine der wichtigsten Wurzeln des Verbrechertums.

Kinderschutz ist in vielen Fällen auch ohne besondere rechtliche Maßnahmen möglich. Wenn die Eltern sich freiwillig beraten und helfen lassen, können die zweckmäßigen Maßnahmen auch ohne obrigkeitliche Eingriffe in ihre Elternrechte durchgeführt werden. Die private Trinkerfürsorge, die ja größtenteils auch Fürsorge für Trinkerkinde darstellt, sucht möglichst ohne behördliches Eingreifen den Trinkerfamilien Hilfe zu bringen. Vor allem kann der rechtzeitige freiwillige Eintritt des Trinkers in eine Trinkerheilstätte behördliches Eingreifen zum Schutze der Kinder in der günstigsten Weise überflüssig machen. Allein nicht alle Eltern sind einsichtig genug, solche Hilfe freiwillig anzunehmen, und insbesondere nicht alle Trinker. Nicht immer findet sich der Trinker zu einem freiwilligen Kuraufenthalt in einer Trinkerheilstätte bereit (in sehr vielen Fällen herrscht ja gerade eine ausgesprochene Abneigung gegen jede Behandlung). Eine Kur ist leider oft rein wirtschaftlich nicht möglich, und lange nicht in allen Fällen tritt eine über den Anstaltsaufenthalt hinaus dauernde Sanierung der Verhältnisse ein. In all diesen Fällen ist wirksame Hilfe für die Kinder nur möglich, wenn der Staat die Hand zu obrigkeitlichem Eingriff in die Rechte der Eltern bietet.

Der Gedanke eines besonderen, über den allgemeinen strafrechtlichen Schutz menschlichen Lebens hinausgehenden, rechtlichen Schutzes für die Person des Kindes ist verhältnismäßig neu. Heute betont das Familienrecht die *Elternpflichten*, während frühere Rechte vor allem die Erziehungsrechte durch ausführliche Regelung hervorhoben. Dies ist noch der Standpunkt des französischen Code civil, der gegen Ende des letzten Jahrhunderts darum durch eine besondere Kinderschutzgesetzgebung ergänzt werden mußte. Das deutsche BGB trägt dem Gedanken des Kinderschutzes schon in gewissem Umfange Rechnung, vor allem aber ist es das ZGB, das diesen Bestrebungen gesetzliche Verwirklichung brachte.

Indirekt kann auch auf dem Wege der Aufhebung der Ehe den Kindern von Trinkerfamilien eine gewisse Besserung ihrer Lage gebracht werden. Besonders in Fällen von unheilbarer Trunksucht wird diese Lösung die annehmbarste sein. Auch wirtschaftliche Erwägungen werden sie oft befürworten lassen. Das Interesse der Kinder, das nach übereinstimmender schweizerischer, deutscher und französischer Auffassung oberster Leitgedanke bei der Zuteilung der Kinder an die Eltern sein muß, wird eine Zuspaltung an den Trinker ja meist verbieten. Da er im Scheidungsprozeß als schuldiger Teil behandelt wird, er-

gibt sich dies meist ohne weiteres. Allerdings ist die Scheidung der Eltern auch für die Kinder selbst in solchen Fällen nicht nur von gutem. Schwere seelische Schädigungen können die Folge des meist auch nach der Scheidung fortdauernden Kampfes der Eltern um das Kind sein. Besonders die Ausübung des Besuchsrechtes gibt oft zu ganz üblen Erscheinungen (Verleumdung, Verhetzung) Anlaß. Trotzdem kann doch die Aufhebung der elterlichen Ehe oft noch das kleinere Übel bilden und gerade im Interesse der Kinder geboten sein. Bei Trinkerfamilien, wo ja gewöhnlich nicht nur ein einzelnes Kind, sondern alle und auch die Mutter unter der Trunksucht des Vaters zu leiden haben, wird dieser indirekte Weg des Kinderschutzes vor allem dann dem direkten der Fremdversorgung vorzuziehen sein, wenn die Frau tüchtig und eine gute Erzieherin ist.

Direkt dem Schutz der Person des Kindes dienen im schweizerischen Recht die Kinderschutzbestimmungen im engeren Sinne, Art. 283 ff. Die Erfahrung beweist auch hier, daß sie besonders häufig in Trinkerfamilien zur Anwendung gebracht werden müssen. Schon Trunksucht allein stellt nach herrschender Auffassung ein pflichtwidriges Verhalten im Sinne des Art. 283 dar, denn durch das schlechte Beispiel und die entwürdigenden Auftritte zwischen den Eltern wird die richtige Erziehung der Kinder sehr gefährdet. Regelmäßig bringt die Trunksucht aber noch im weiteren Umfang Verstöße gegen die Elternpflichten. Die materielle Fürsorge für die Kinder leidet bei Alkoholismus regelmäßig. Der Trinker wird in manchen Fällen zur Erziehung gänzlich ungeeignet: er ist in hohem Maße reizbar, die Kinder können ihm nichts recht machen, wegen jeder Kleinigkeit teilt er Schläge aus, und bei der bekannten Brutalität vieler Alkoholiker ist es nicht verwunderlich, daß auch eigentliche körperliche Mißhandlungen der Kinder vorkommen. Noch schwerwiegender als diese und ungleich häufiger sind die seelischen Schäden. „Wir haben immer zittern und Angst haben müssen“ — in diesem Ausspruch liegt die ganze Not vieler Trinkerkinde.

Das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden ist also bei Trunksucht in der Regel gegeben. Je nach der Schwere und besonderen Eigenart des Falles wird die Behörde nun dem Gesetze gemäß „die geeigneten Vorkehrungen treffen“. In Zürich ist heute die generelle Maßnahme der Vormundschaftsbehörde zu Art. 283 die Anordnung der „vormundschaftlichen Aufsicht“. In der Regel wird ein Amtsvormund, in Fällen von Trunksucht etwa auch die Trinkerfürsorgestelle als Aufsichtsorgan ernannt mit der Aufgabe, „Pflege und Erziehung der Kinder N. N. strenge zu überwachen, zu prüfen, ob anderweitige Versorgung, gegebenenfalls Entzug der elterlichen Gewalt angezeigt erscheint und bejahendenfalls in diesem Sinne Antrag zu stellen“. Das Aufsichtsorgan hat gewöhnlich den Antrag, ordentlicherweise nach zwei Jahren Bericht zu erstatten, außerordentlicherweise wenn es die Verhältnisse erfordern. Um die Aufgabe des Aufsichtsorgans zu erleichtern, wird aus praktisch-psychologischen nicht etwa rechtlichen Gründen, in der Regel zum voraus die Zustimmung der Eltern zu dieser Maßnahme verlangt.

Eine bloße Mahnung, die als Maßnahme im Sinne des Art. 283 ja ebenfalls möglich wäre, ist bei Trinkern in Zürich nicht üblich, sie werden vielmehr von der Vormundschaftsbehörde in Anwendung von § 17 des kantonalen Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 verwarnet. Tritt daraufhin keine Besserung ein, so kann nach § 17 dieses Gesetzes sofort Einweisung in eine geeignete Anstalt, bei heilbaren Trinkern in eine Trinkerheilanstalt erfolgen. Die Kombination von Verwarnung im Sinne des Versorgungsgesetzes mit der Anordnung vormundschaftlicher Aufsicht über die Kinder ist die typische Kinderschutzmaßnahme der zürcherischen Vormundschaftsbehörde bei Trinkerfällen.

In bestimmten Fällen kann auch den Eltern ein gewisses Verhalten vorgeschrieben werden. Wenn z. B. ein Trinker oder eine Trinkerin ihren Kindern alkoholische Getränke verab-

reichen, wird das diesen Eltern verboten werden können. Sind Kinder an sich schon gegen Alkohol viel empfindlicher als Erwachsene, so trifft dies bei Trinkerkindern noch in erhöhtem Maße zu, da viele Nachkommen von Trinkern alkoholintolerant sind. Manchen Trinkern ist es aber ein geradezu diabolisches Vergnügen, ihre Kinder an Alkoholika zu gewöhnen und sie womöglich zu berauschen.

Sehr oft werden aber die bisher genannten Maßnahmen nicht genügen, um die Kinder hinreichend zu schützen. Der Trinker kann seinen Töchtern sexuell gefährlich werden, die leibliche Sicherheit kann bei sinnlosen Räuschen in Frage gestellt sein. Oder das Kind verwahrlost, fängt an zu stehlen, beginnt einen unsittlichen Lebenswandel. Hier sind dann die Voraussetzungen von ZGB Art. 284, wenn nicht sogar von Art. 285 erfüllt. In diesen Fällen ordnet die Vormundschaftsbehörde die Verbringung des Kindes in Fremdversorgung an. Gerade in Trinkerfällen wird aber zu prüfen sein, ob nicht eher der trinkende Familienvater aus der Familie entfernt und versorgt werden kann, als daß die ganze Familie auseinandergerissen wird. Freilich müssen die finanziellen Fragen gerade heute in der Praxis besonders weitgehend berücksichtigt werden und manches, das vom rein fürsorgerischen Standpunkt aus wünschenswert wäre, muß unterbleiben.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt bei Trinkern in den weitaus häufigsten Fällen im Anschluß an ihre eigene Entmündigung wegen Trunksucht. An sich wäre es allerdings sehr wohl denkbar, daß die elterliche Gewalt wegen Trunksucht auch dann entzogen werden könnte, wenn der Trinker nicht oder noch nicht bevormundet worden wäre. Die Praxis stellt jedoch für die Entziehung der elterlichen Gewalt sehr hohe Anforderungen. So führte das Zürcher Obergericht einmal aus: „Auch wenn hochgradige Trunksucht angenommen würde, so wäre damit lediglich der Beweis für die Existenz trauriger Familienverhältnisse geleistet, aber noch nicht ohne weiteres die Voraussetzung zur Entziehung der Elternrechte gegeben“. Obwohl die Verhältnisse recht unbefriedigend waren, lehnte das OG die Entziehung der elterlichen Gewalt in diesem Falle ab, ließ es jedoch „den Vormundschaftsbehörden unbenommen (!), ein wachsames Auge auf die Lebensführung des Appellaten zu halten“. Angesichts solcher Entscheide ist es verständlich, daß die Praxis (wenigstens in Fällen von Trunksucht) nur die Entziehung der elterlichen Gewalt im Anschluß an die Entmündigung kennt. Allerdings wäre eine andere Praxis nicht unbedingt wünschenswert.

Im deutschen BGB bietet § 1666 die rechtliche Möglichkeit, zugunsten gefährdeter Trinkerkinde einzugreifen. Wie in § 1568 BGB fällt auch hier Trunksucht unter den Begriff des ehrlosen und unsittlichen Verhaltens. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt. Obwohl also Eingriffe theoretisch durchaus zulässig wären, wurde schon vor über zwanzig Jahren von den in der Jugendfürsorge Tätigen, in besonders temperamentvoller Weise vor allem von Dr. *Frieda Duensing*, ihre seltene Anwendung beklagt, aber bis in die jüngste Zeit scheinen sich die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert zu haben. Praktisch bedeutet ja die Anwendung des § 1666 meist die Wegnahme der

Kinder aus der Familie, was eben finanzielle Schwierigkeiten mit sich zu bringen pflegt und außerdem, wie die genannte Autorin schon beonte, gegenüber der zu einer richtigen Erziehung und Sorge fähigen Mutter eine Ungerechtigkeit bedeutet. Daher geht das Bestreben der deutschen, mit Kinderschutz sich befassenden Kreise weniger nach einer vermehrten Anwendung des § 1666 in Trinkerfamilien, als vielmehr nach besseren rechtlichen Handhaben für die zwangsweise Versorgung der trunksüchtigen Familienväter.

In Frankreich ist, wie bereits erwähnt wurde, die familienrechtliche Kinderschutzgesetzgebung nicht im Code civil enthalten, sondern in Sondergesetzen. Grundlegend war in dieser Beziehung das Gesetz vom 24. Juli 1889, das seither durch mehrere Gesetze ergänzt und verbessert worden ist, vor allem durch das Gesetz vom 15. November 1921.

Trunksucht der Eltern kann nach geltendem französischen Recht in zwei verschiedenen Fällen zum teilweisen oder völligen Entzug der Elternrechte gegen eines oder mehrere der Kinder Anlaß geben. Nach Art. 2, Ziff. 3, ist der Entzug möglich, wenn innert Jahresfrist eine zweimalige Verurteilung wegen öffentlicher Trunkenheit (*ivresse publique*) gemäß Art. 2, § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1917 stattgehabt hat. Praktisch bedeutungsvoller ist die zweite Bestimmung, Art. 2, Ziff. 6, welche dem Zivilrichter unabhängig von jeder Verurteilung gestattet, in die Elternrechte einzugreifen, wenn die Eltern durch das verderbliche Beispiel beharrlicher Trunksucht (*ivrognerie habituelle*) ihre Kinder gefährden.

Schon das Gesetz von 1889 wurde nur sehr selten zur Anwendung gebracht; wie es scheint, war es zu starr und darum nach Ansicht der Gerichte in vielen Fällen von unbilliger Härte, da ursprünglich nur die völlige Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber sämtlichen Kindern möglich war. Eine der wichtigsten Reformen des Gesetzes von 1921 war die Einführung der Möglichkeit, die elterliche Gewalt nur teilweise und gegenüber einzelnen Kindern zu entziehen. Aber auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1921 hat sich die Lage, wie es scheint, nicht wesentlich verändert. Dies ist, wie *Sabatier* in seinem Schlußwort wohl zutreffend bemerkt, vor allem darauf zurückzuführen, daß die Fürsorgeerziehung in Frankreich noch mangelhaft organisiert ist. Ob sich hier in allerneuester Zeit eine Wendung zum Besseren beobachten läßt, wage ich nicht zu entscheiden. Auf alle Fälle ist es bezeichnend, daß die *recueils des sommaires*, welche eine Übersicht über sämtliche in französischen Zeitschriften abgedruckten Gerichtsurteile bringen, auch in den letzten zehn Jahren fast keine Entscheide enthalten, welche sich auf das Gesetz von 1921 beziehen. Eine festumrissene Rechtspraxis bei der Entziehung der elterlichen Gewalt wegen Trunksucht ließ sich daher auch nicht feststellen. In der Literatur betont lediglich *Sabatier*: „En cas d'ivrognerie habituelle des parents la loi a voulu entendre par là l'ivrognerie devenue un vice et dont les conséquences fréquentes sont l'idiotie, l'abrutissement ou la violence.“ Obwohl die französische Gesetzgebung also heute einen Schutz der Trinkerkinde in erfreulichem Maße ermöglichen würde, scheint die Praxis diese Möglichkeiten nicht voll auszunützen.

Stenographie und Schule

Vortrag gehalten am 2. Schweizerischen Stenographentag in Zürich, 2. Juni 1935

Von Prof. Dr. O. FISCHER, Rektor der Handelsabteilung der Töcherschule Zürich

Anmerkung der Redaktion: Wir freuen uns, die interessanten Darlegungen des Referenten (abgesehen von der zeitlich bedingten Einleitung) im Wortlaut veröffentlichen zu dürfen. Die Ausführungen Rektors Dr. Fischers sind geeignet, die Aufmerksamkeit auf ein verhältnismäßig vernachlässigtes Thema zu lenken, das seiner praktischen und zugleich erzieherischen Bedeutung entsprechend durchaus Beachtung erfordert.

„Die Schule schuldet dem Schweizerischen Stenographenverein vor allem Dank dafür, daß er das Problem der Steno-

graphielehrerausbildung durch die Einrichtung der Stenographielehrerprüfungen zu einer befriedigenden Lösung gebracht hat. Lange Jahre hat der Stenographieunterricht unter dem Mangel an systematisch ausgebildeten Lehrkräften gelitten. Während man für jede Art des Unterrichts eine gründliche stoffliche Ausbildung und eine sorgfältige methodische Schulung als selbstverständlich voraussetzt, glaubte man lange Zeit, im Stenographieunterricht an diesen Forderungen vorbeizukommen. An manchen Schulen wurde der Stenographieunter-